

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 839 Ca, 254 Ea, 278

Schülerarmband

Zwischen Schüler und Schule besteht ein einem Schuldverhältnis ähnliches Rechtsverhältnis, aus dem heraus der Schüler sich ein etwaiges Mitverschulden seiner Eltern bei Entstehung eines Schadens möglicherweise anrechnen lassen muß (hier: Verlust eines beim Turnunterricht abgelegten Armbandes).

BGH, Urt.v. 16. April 1964 - III ZR 83/63 KG Berlin
LG Berlin

III ZR 83/63

Verkündet am 16. April 1964
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der am [REDACTED] 1955 geborenen Schülerin Martina F [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, Lehrer Rudi F [REDACTED]
und Liesbeth F [REDACTED], B [REDACTED] NW [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt B [REDACTED], vertreten durch das Bezirksamt
T [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 16. April 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in
Berlin vom 26. Februar 1963 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt Schadensersatz wegen Verlustes eines in der Schule abhanden gekommenen Armbandes.

Die Klägerin ist Schülerin der 9. Grundschule der beklagten Stadt. Am 8. Juli 1961 bemerkte ihre Klassenlehrerin kurz vor Beginn des Turnunterrichts, daß die - damals 6 Jahre alte - Klägerin ein goldenes Armband (Wert 85 DM) trug. Sie nahm es ihr aus Sicherheitsgründen ab und legte es auf das Fensterbrett zwischen Turnhalle und Lehrer-Umkleideraum. Nach Beendigung der Turnstunde blieb das Armband dort liegen und kam abhanden. Die Beklagte hat einen Betrag von 15 DM als angeblichen Höchstwert eines für Schulanfänger üblichen Schmuckstücks ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erstattet, im übrigen Ersatzleistung abgelehnt.

Die Klägerin verlangt Erstattung des Restbetrages aus dem Gesichtspunkt einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der Lehrerin oder öffentlich-rechtlicher Verwahrung. Sie hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 70 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hält eine Haftung des Schulträgers für Gegenstände, die ohne sachliche Rechtfertigung in die Schule gebracht werden, grundsätzlich nicht für gegeben. Im übrigen entfalle eine Haftung, weil ein förmliches Verwahrungsverhältnis nicht begründet worden sei. Ein Amtshaftungsanspruch bestehe nicht, weil die Klägerin Ersatzansprüche gegen ihre Eltern habe oder deren mitwirkendes Verschulden weit überwiege.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist ergebnislos geblieben. Dagegen richtet sich ihre Revision, mit der sie den Klageanspruch weiterverfolgt. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung mit folgenden Erwägungen begründet:

Die Beklagte hatte für Versehen der Lehrerin nach Amtshaftungsgrundsätzen. Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung seien nicht gegeben. Die Lehrerin habe nur aus Fürsorge für die körperliche Unversehrtheit der Schülerin veranlaßt, daß die Klägerin während des Turnens das sie gefährdende Armband ablegte. Die Lehrerin hätte nach dem Turnen darauf achten müssen, daß die Klägerin das Armband wieder an sich nahm. Das habe sie bei den Ablenkungen durch den Turnunterricht mit 28 Schulanfängern vergessen, das sei eine leichte Fahrlässigkeit. Ein eigenes Mitverschulden der Klägerin scheide aus, weil sie damals noch nicht 7 Jahre alt gewesen sei (§ 828 BGB). Die Eltern der Klägerin hätten aber ihre Pflicht, die Vermögensinteressen ihrer Tochter wahrzunehmen, dadurch verletzt, daß sie die Mitnahme eines so wertvollen Schmuckes in die Schule an einem Tage gestattet hätten, an dem Turnunterricht gewesen sei. Sie hätten beachten müssen, daß dann aus Sicherheitsgründen das Armband hätte abgelegt werden müssen und es Gelegenheiten geben könne, bei denen für eine ausreichende Sicherung eines

solchen Wertgegenstandes keine genügende Zeit oder Möglichkeit mehr bestehe. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Klägerin insoweit einen die Haftung des Dienstherrn ausschließenden anderweiten Ersatzanspruch gegen ihre Eltern habe, weil ein solcher Anspruch nicht durchsetzbar gewesen sei, da bis zur Klagerhebung kein Pfleger bestellt gewesen sei. Die Klägerin müsse sich aber das Mitverschulden ihrer Eltern nach §§ 254, 278 BGB anrechnen lassen. Deren Verschulden überwiege derart, daß es angemessen sei, der Klägerin den noch nicht erstatteten Schadensbetrag selbst aufzubürden.

II.

Die Revision der Klägerin, die sich nur gegen die Versagung eines Ersatzanspruchs infolge Mitverschuldens ihrer Eltern wendet, ist zulässig, aber in der Sache nicht begründet.

1. Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegt das angefochtene Urteil mangels Erreichung der Revisionssumme nach § 547 ZPO, § 71 GVG nur, soweit es sich um einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung der Lehrerin handelt.

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruches bejaht, aber die Klage wegen mitwirkenden Verschuldens der Eltern abgewiesen. Die Revision wendet sich zwar nur gegen die Berücksichtigung und Annahme eines solchen Mitverschuldens, doch bleibt sie trotzdem zulässig, weil es insoweit auf die Rechtsgrundlage des streitigen Klaganspruches ankommt und es sich auch in einem solchen Fall noch um eine "Rechtsstreitigkeit über einen Amtshaftungsanspruch" im Sinne des § 547 Abs. 2 Nr. 2 ZPO handelt.

2. Keine Bedenken bestehen gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Lehrerin ihre der Klägerin gegenüber bestehende Amtspflicht schuldhaft verletzt habe.

Die Schule und ihre Bediensteten haben nicht nur die Pflicht, für die geistige, charakterliche und körperliche Erziehung der Schulkinder zu sorgen, sondern sie auch im zumutbaren Umfange während der Schulveranstaltungen vor Schäden an Gesundheit und Vermögen zu bewahren. Insoweit besteht kein besonderes Fürsorgepflichtverhältnis zwischen Schule und Schülern, sondern es geht um Pflichten im Rahmen der allgemeinen Amtspflichten der Lehrer (BGH Urteil vom 10. Oktober 1957 III ZR 78/56 und vom 27. Januar 1958 III ZR 90/56 = LM EGB § 839 Fd Nr. 5 u. 6; Urteil vom 27. Juni 1963 III ZR 5/62 = BGH Warn 1963 Nr. 138 = NJW 1963, 1828).

Die Schule übernimmt dabei nicht etwa anstelle des Schülers die Sorge für alle von den Schulkindern in die Schule mitgebrachten Sachen; deren Wahrnehmung bleibt weiter Aufgabe der Schüler. Die Schule braucht auch entgegen dem Vortrag der Revision keine Vorrichtungen zu schaffen, damit die Schüler während der Schulzeit alle möglichen kostbaren Wertsachen völlig diebstahlsicher verwahren lassen können. Verlangt die Schule, daß die Schüler während der Schulveranstaltungen einzelne ihrer Sachen ablegen, so daß die Kinder sich nicht mehr selbst darum kümmern können, dann muß die Schule zwar dafür sorgen, daß diese Sachen in dieser Zeit angemessen gesichert oder beaufsichtigt werden und daß die Schüler hinterher Gelegenheit haben, die Sachen wieder an sich zu nehmen. Jedoch braucht die Schule nicht bei jedem einzelnen Kind darauf zu achten, daß es alle seine abgelegten oder ver-

wahrten Sachen auch hinterher wirklich an sich nimmt und in der Schule keine Sachen liegenläßt. Insoweit genügen allgemeine Belehrungen, eine entsprechende allgemeine Organisation und die übliche Aufsicht. Die Lehrer sind also beispielsweise beim Ablegen von Oberkleidern während des Turnens nicht verpflichtet, jedes Einzelstück eines jeden Schülers in Einzelverwahrung zu nehmen und durch Aufzeichnungen, Marken oder ähnliche Vorrichtungen die Möglichkeit von Verlusten völlig auszuschließen. Im Gegenteil gehört es zur schulischen Erziehung, daß die Schüler lernen, als Angehörige einer kleinen Vertrauensgemeinschaft derartige Lagen selbst ohne Schäden zu meistern und unter der bloßen Aufsicht der Lehrer sich selbst zu helfen oder zu überwachen.

Daraus ergibt sich für den hier zu entscheidenden Fall folgendes: Die Anordnung der Lehrerin, das Armband während des Turnens abzulegen, war sachgemäß, weil derartige Armbänder beim Turnen festhaken und dann zu Gefährdungen, Verletzungen oder Beschädigungen des Kindes oder anderer Kinder führen können. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Schule Vorsorge dafür treffen muß, daß beim Turnunterricht besonders wertvolle Schmucksachen verschlossen aufbewahrt werden können, denn das Fehlen einer solchen Möglichkeit hat den Schaden nicht verursacht, weil die Art der Aufbewahrung während des Turnens sicher und ordentlich war. Die Lehrerin hatte das Armband in dieser Zeit nach den Feststellungen des Berufungsgerichts jederzeit im Auge, auch war nicht damit zu rechnen, daß sich während des Turnens Unbefugte des Armbandes bemächtigten. Die Pflichtverletzung der Lehrerin lag nur darin, daß sie nach dem Unterricht das Armband vergaß und es unbeaufsichtigt an einer vielen anderen Personen zugänglichen Stelle liegen

ließ, statt sich darum zu kümmern, daß die Klägerin das Armband wieder an sich nahm. Gewiß genügt es nach den früheren Ausführungen, daß die Schule den Kindern grundsätzlich nur die Möglichkeit gewährt, ihre abgelagten Sachen wieder an sich zu nehmen; aber hier hatte die Lehrerin das Armband auf ein so hohes Fensterbrett gelegt, daß das Kind es nicht im Auge hatte und der Hilfe der Lehrerin zur Mitnahme bedurfte; bei einer solchen Verwehrung war es Pflicht der Lehrerin, dem Kind das Armband wiederzugeben. Das zu tun, hat die Lehrerin vergessen. Damit hat sie eine der Klägerin gegenüber obliegend^o Amtspflicht schuldhaft verletzt.

3. Dem Berufungsgericht ist weiter darin zuzustimmen, daß die Klägerin sich aber hier das mitwirkende Verschulden ihrer Eltern als ihrer gesetzlichen Vertreter nach §§ 254, 278 BGB anrechnen lassen muß. Danach findet bei der Minderung eines Schadensersatzanspruchs wegen mitwirkenden Verschuldens die Vorschrift des § 278 BGB entsprechende Anwendung, sodaß der Schuldner ein Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu vertreten hat. § 278 BGB gilt allerdings nur für Schuldner, setzt also ein bereits bestehendes Schuldverhältnis voraus. Deshalb ist dem Verletzten das mitwirkende Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter nur zuzurechnen, wenn die Schadensmitverursachung im Rahmen eines schon bestehenden Schuldverhältnisses oder eines einem Schuldverhältnis ähnlichen Verhältnisses erfolgt. Zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen müssen also schon vor dem Schadenseintritt schuldrechtliche oder schuldrechtsähnliche Beziehungen bestanden haben. Das ist ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung (BGHZ 1, 248; 3, 46; 9, 316; 24, 325; BGH VersR 1957, 269; VersR 1959, 1024; VersR 1962, 783).

Ein solches einem Schuldverhältnis ähnliches Verhältnis bestand hier zwischen der Klägerin und der Schule. Auch im öffentlichen Recht gibt es Verhältnisse und Beziehungen, wie das öffentlich-rechtliche Treuhandverhältnis, Verwahrungsverhältnis, Unterbringungsverhältnisse oder das Beamtenverhältnis, die so förmlich und eng ausgestaltet sind, daß bei ihnen § 278 BGB ohne weiteres anwendbar ist. Im vorliegenden Fall bestand ein ähnliches Verhältnis, wobei die rechtliche Qualifizierung unerheblich ist. Denn jedenfalls erzeugt das Verhältnis zwischen Schulträger und Schüler mit Eintritt des Schülers in die Schule zahlreiche, auch gewisse dauernde gegenseitige Pflichten und Pflichtenkreise, aus denen bei Pflichtverletzungen Ansprüche entstehen und auch ohne eine Pflichtverletzung Rechte und Pflichten verschiedenster Art bestehen.

Insbesondere erwähnt das Berliner Schulgesetz vom 7. August 1961 (GVBl 1101) in § 7, daß die Schüler kraft der Schulpflicht zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts verpflichtet sind. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, daß die Schulpflichtigen ihrer Schulpflicht regelmäßig nachkommen. Dort sind auch die Anwendung disziplinarischer Maßnahmen seitens der Schule und die Möglichkeit zwangsweiser Zuführung des Schulpflichtigen vorgesehen. Zum Schulbesuch in diesem Sinne gehört nicht nur die körperliche Anwesenheit des Schülers, sondern die Schulpflicht umfaßt, wie es früher in § 12 des Reichsschulpflichtgesetzes vom 6. Juli 1938 (RGBl I 799) ausgedrückt war, folgendes: Das Kind hat am Unterricht und an den Veranstaltungen der Schule regelmäßig und folgsam teilzunehmen sowie sich der Schulordnung zu fügen. Dafür hat der Erziehungsberechtigte zu sorgen;

er hat das Kind für den Schulbesuch gehörig "auszurüsten". Das alles ist die sinnvolle Folge der gesetzlichen Schulpflicht, die in den genannten Gesetzen ihren Niederschlag gefunden hat, die aber unabhängig von den genannten Gesetzen sich auch ohne ausdrückliche Regelung ohne weiteres aus Zweck und Sinn der allgemeinen Schulpflicht ergibt; deshalb ist es unerheblich, ob zur Zeit des Abhandenkommens des Armbandes das Reichsschulpflichtgesetz überholt oder das Berliner Schulgesetz noch nicht in Geltung war. Die Schüler müssen sich also dem geordneten Schulbetrieb einfügen und haben die Pflicht, alles zu unterlassen, was diesen Schulbetrieb oder andere Schüler gefährdet. Daraus folgt bereits die Verpflichtung des Schülers, während des Turnunterrichts keine losen Armbänder zu tragen, weil sie unter Umständen den Schüler selbst oder andere Schüler gefährden können.

Damit bestanden schon vor dem schädigenden Ereignis kraft des so verstandenen Schulverhältnisses zwischen der Klägerin und der Schule ständig wirkende gegenseitige Rechte und Pflichten und damit ein Rechtsverhältnis, welches einem Schuldverhältnis im Sinne der §§ 254, 278 BGB ähnlich ist.

4. Gegen die Annahme eines Verschuldens der Eltern bestehen bei den Feststellungen des Berufungsgerichts ebenfalls keine Bedenken. Das Oberlandesgericht wertet es nicht schlechthin als pflichtwidrig, wenn Eltern ihren Kindern gestatten, Schmuck in die Schule mitzunehmen, sondern mißbilligt es nur für den hier gegebenen Fall wegen der besonderen Begleitumstände. Das ist zutreffend.

Mitverschulden in diesem Sinne ist nicht nur die Verletzung fest bestimmter Einzelpflichten gegenüber dem

Schädiger, sondern liegt in jedem Verstoß gegen das Gebot der Wahrung eigener Interessen. Es handelt sich dabei nur um ein Verschulden in eigener Angelegenheit, das sich in der Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt äußert, welche nach Lage der Sache zur Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten jedem verständigen und ordentlichen Menschen obliegt, um Schäden zu vermeiden (BGB-RGRK 11. Aufl. § 254 Anm. 33). Diese Grundsätze hat das Oberlandesgericht beachtet.

Aus der Pflicht des Schülers, alles zu unterlassen, was ihn oder andere Schüler gefährden könnte, ergab sich hier die Verpflichtung, im Turnunterricht kein loses Armband zu tragen, insbesondere bei einem Schulanfänger im Alter von 6 Jahren, bei denen besonders mit Ungeschicklichkeiten, Unüberlegtheiten oder Unarten infolge Überschwanges des kindlichen Spieltriebes gerechnet werden muß. Das Kind mußte deshalb ein derartiges Armband am Tage mit Turnunterricht zu Hause lassen. Die Eltern hatten darauf zu achten, daß das Kind diese Pflicht erfüllte, weil sie als Eltern verpflichtet sind, ihr Kind nur "gehörig ausgerüstet" in die Schule zu schicken. Es ist keine Überspannung der an die Eltern zu stellenden Sorgfaltspflichten, wenn man verlangt, daß sie jedenfalls an Tagen mit Turnunterricht darauf achteten, daß ihr 6-jähriges Kind kein Armband mit in die Schule nahm.

Dieses Verhalten war den Eltern auch vorwerfbar, weil sie den Eintritt eines Schadens voraussehen konnten. Denn sie mußten zunächst damit rechnen, daß das Kind das Armband vor dem Turnen ablegen mußte. Sie durften zwar davon ausgehen, daß für eine angemessene Aufbewahrung während des Turnunterrichts gesorgt war; das war auch der

Fall. Sie mußten, zumal der Vater des Kindes selber Lehrer ist und daher das Verhalten derartiger Schulanfänger kennen mußte, dann weiter erwägen, daß ein 6-jähriges Kind im ersten Schuljahr nach dem Turnunterricht es möglicherweise vergaß, das abgelegte Armband wieder an sich zu nehmen, und daß dagegen die Schule keine ausreichende Sicherung treffen würde, zumal der Vater als Lehrer sich sagen mußte, daß durch die Betreuung zahlreicher Schulanfänger dieser Klasse es sehr leicht vergessen werden konnte, die Klägerin auf das abgelegte Armband aufmerksam zu machen. Damit hat ein Verschulden der Eltern die Entstehung des Schadens mitverursacht. Unbegründet ist die Rüge der Revision, der Schaden sei nur durch das Zusammentreffen ganz ungewöhnlicher Ereignisse entstanden, mit denen die Eltern nicht hätten zu rechnen brauchen. Denn im Gegenteil war der Ablauf ganz alltäglich, weil das Kind vergaß, ein in die Schule mitgenommenes Schmuckstück wieder an sich zu nehmen, nachdem die Lehrerin es pflichtgemäß hatte ablegen lassen. Auf den besonderen Wert des Armbandes kommt es für alles dies noch nicht an.

5. Die Revision wendet sich schließlich noch gegen die Schadensteilung. Auch diese Rügen sind unbegründet.

Das Berufungsgericht hat eine grobe Fahrlässigkeit der Lehrerin verneint. Das Revisionsgericht kann diese Entscheidung nur darauf nachprüfen, ob sie auf einem Rechtsfehler beruht. Das ist nicht der Fall. Denn das Berufungsgericht hat den Begriff der groben Fahrlässigkeit nicht verkannt und bei der Wertung alle wesentlichen Umstände berücksichtigt. Die abweichende Würdigung durch die Revision allein ergibt keinen Rechtsfehler.

Entgegen dem Vortrag der Revision brauchte das Berufungsgericht auch hier nicht zu erörtern, ob die Schule für die Verwahrung von beim Turnen abgelegter Wertsachen ausreichende Vorsorge getroffen hatte. Denn die Lehrerin hatte das Armband für die Dauer der Turnstunde sicher genug verwahrt, da sie es jederzeit im Auge hatte und nicht damit zu rechnen war, daß es während des Turnens unbemerkt abhanden kam. Ihre Fahrlässigkeit begann erst, als sie nach dem Unterricht - ebenso wie die Klägerin und ihre Mitschülerinnen - das Armband vergaß und deshalb offen liegen ließ. Landgericht und Oberlandesgericht haben dabei entscheidend darauf abgestellt, daß die Eltern der Klägerin nur das eine Kind am Morgen abzufertigen hatten, während die Lehrerin sich durch die Beschäftigung mit 28 Schulanfängern beim Turnen in einer ungleich schwierigen Situation befunden habe. Das ist nicht zu beanstanden.

Zum Nachteil der Klägerin war hier auch der für eine Schulanfängerin ungewöhnliche Wert des Schmuckstückes zu beachten. Denn an den üblichen in die Schule mitgebrachten Gebrauchsgegenstände hätte sich möglicherweise niemand vergriffen, während ein unbeaufsichtigtes goldenes Armband die Begehrlichkeit anderer Turnhallenbesucher schneller anreizt und daher gefährdeter ist.

Insgesamt hat jedenfalls das Berufungsgericht bei der Abwägung keine wesentlichen Umstände übersehen oder verkannt, so daß die Schadensteilung durch das Revisionsgericht hingenommen werden muß.

6. Die Revision muß daher, da das Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin nicht erkennen läßt, mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden. Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens darauf, ob die Klage etwa schon deshalb unbegründet war, weil die Klägerin einen anderweiten Ersatzanspruch gegen ihre Eltern hatte (§ 839 Abs.1 Satz 2 BGB).

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Bundesrichter Dr. Hußla
ist beurlaubt und orts-
abwesend; er kann des-
halb nicht unterschreiben.

Dr. Pagendarm